

Gemeinde Bernau im Schwarzwald, Gemarkung Bernau

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „PANORAMAHÜTTE“



FFH - VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Stand: 05.02.2018

Bearbeitung: M.Sc.Agrarbiologie, FR Landschaftsökologie A. Herb

Vorhabenträger

Gemeinde Bernau im Schwarzwald
Rathausstraße 18
79872 Bernau im Schwarzwald

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORGABEN / VORGEHENSWEISE	1
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	4
2.2	Erschließung	6
2.3	Alternativen	7
2.4	Belastungsfaktoren	8
2.4.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	9
2.4.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	10
2.4.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	11
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	12
3	FFH-GEBIET 8213-311 „HOCHSCHWARZWALD UM DEN FELDBERG UND BERNAUER HOCHTAL“	14
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	14
3.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	15
3.3	Vorkommen von Lebensräumen nach Anhang I der FFH – Richtlinie	16
3.3.1	Lebensraumtyp Bergmähwiese [6520]	16
3.4	Vorkommen von Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie	19
3.4.1	Einzelart Großes Mausohr [1324] / sonstige Fledermausarten	19
3.5	Summationswirkungen	26
3.6	Ergebnis	26
4	VOGELSCHUTZGEBIET 8114-441 „SÜDSCHWARZWALD“	26
4.1	Übersicht über das Schutzgebiet	26
4.2	Vorkommen im Plangebiet	28
4.3	Summationswirkungen	31
4.4	Ergebnis	32
ANHANG I:	ERHEBUNGSBÖGEN	33

1 Vorgaben / Vorgehensweise

Anlass

Im ausgewiesenen Luftkurort Bernau spielt traditionell der Fremdenverkehr eine große Rolle. Die Gemeinde Bernau ist bestrebt das touristische Angebot zu sichern und nachhaltig weiter zu entwickeln.

Der Schwarzwald ist wieder eines der beliebtesten Reiseziele in Deutschland und in Europa. Das hängt auch damit zusammen, dass sich die Marke „Schwarzwald“ im Umbruch befindet. Das biedere Image des Bollenhuts der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts wird durch eine junge Generation von Gastgebern neu definiert und das Angebot der internationalen Nachfrage mit den entsprechenden Standards angepasst. Dabei bilden die Heimat- und die Naturverbundenheit die Basis für sehr individuelle Angebote, nicht nur im Bereich der Übernachtungs-möglichkeiten. Auch die sonstigen Aktivitäten für Gäste vor Ort werden ständig ergänzt. Die neuen Medien werden für die Werbung eingesetzt und damit auch neue Nischen besetzt. Nachhaltigkeit und die Verwendung von regionalen Produkten sind wichtige Faktoren bei den neuen Konzepten die traditionelle Wander- und Skiregion noch attraktiver zu machen. Gerade in den letzten Jahren hat sich dieser Wirtschaftszweig sehr dynamisch entwickelt, insbesondere in den Segmenten Kurzurlaub und Städtereisen. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, der Trend wird weiter in diese Richtung gehen, vorausgesetzt es gibt die entsprechenden Angebote. Der Bereich Wellness ist ein weiterer Trend der hier eine Rolle spielt. Entsprechende Einrichtungen wie z.B. eine Sauna sind bereits heute Standards, die künftig für die im Beherbergungsgewerbe tätigen Betriebe noch wichtiger werden.

Die Gemeinde Bernau wirbt mit den Schwerpunkten Wandern, Natur- und Wohlfühlerlebnis sowie ihrer guten Gastronomie im Bereich des sanften Tourismus. Bereits seit 2014 beschäftigt sich die Gemeindeverwaltung zusammen mit einer jungen, einheimischen Familie mit dem Bau einer Berghütte. Die Familie ist vom Fach und hat einschlägige Erfahrungen im Bereich Gastronomie. Es wurden mehrere Standorte untersucht. Wichtige Kriterien waren u.a., dass die geplante Hütte direkt an einem überregionalen Wanderweg liegen sollte, eine Aussichts- und Panoramalage bietet und so groß ist, dass nicht nur eine Gastronomie, sondern auch Zimmer für Übernachtungen vorgesehen werden können.

Die maßgebenden Behörden wurden über das Projekt und den jeweiligen Planungsstand informiert. Mehrere Standorte mussten ausgeschlossen werden, da der Siedlungszusammenhang nicht gegeben war. Des Weiteren gibt es bereits eine Hütte, die vom Schwarzwaldverein betrieben wird, aber mit ihrem Angebot ein anderes Gästeklientel anspricht. Trotzdem sollten die Standorte nicht zu nahe beieinanderliegen. Der Schwarzwaldverein Bernau unterstützt das Vorhaben. Die wesentlichen raumordnerischen Kriterien, die eine Entwicklung im Außenbereich für ein touristisches Vorhaben haben muss, der gelten zu machende Eigenbedarf (sowohl Betreiber als auch Gemeinde) sowie der Siedlungszusammenhang werden aus städtebaulicher Sicht an dem jetzigen Standort erfüllt. Die geplante Berggaststätte ergänzt das derzeit bestehende Angebot und kann die Attraktivität der Gemeinde insgesamt steigern.

Die Gemeinde Bernau möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans dem vorhandenen Bedarf nachfrageorientiert gerecht werden, die touristische Infrastruktur stärken und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Die Realisierung des eigentlichen Bauvorhabens mit der Panoramahütte ist auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau vorgesehen. Das Grundstück ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Anteilig ist das gemeindeeigene Weggrundstück 1908 betroffen. Im Ortsteil Riggensbach ist eine Parkplatzfläche auf Flst.- Nr. 1862/3, bzw. anteilig auf 1862/1 vorgesehen, welche ebenfalls dem Geltungsbereich zugeordnet wird und sich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan besteht demnach aus zwei getrennten Plangebietem mit einer Gesamtfläche von ca. 13.420 m² festgelegt.

Hiervon entfallen auf das Baugrundstück ca. 11.880 m² und auf den Parkplatzbereich ca. 1.540 m². Die zusätzliche Flächenversiegelung beläuft sich insgesamt auf ca. 2.460 m². Hiervon entfallen auf das Baugrundstück (Gebäude, Zufahrt, Nebenflächen) ca. 1.880 m² und auf die Parkplatzerweiterung ca. 580 m². Die Erschließung für die beiden Teilflächen des Plangebiets ist bereits durch einen Wirtschaftsweg/ die Kaiserbergstraße und die Riggensbacher Landstraße vorhanden.

Als bauzeitliche Eingriff wird die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen (Strom, Breitband, Wasser- und Abwasser) gewertet. Der temporäre Arbeitsraum verbindet den Geltungsbereich der Panoramahütte auf dem Kaiserberg mit dem Geltungsbereich der Parkplatzfläche im Ortsteil Riggenbach. Die Leitung wird entlang von Wanderwegen- oder Wirtschaftswegen gelegt, sodass für die Leitungsverlegung ausschließlich baubedingte Eingriffe entstehen und daher nicht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugeordnet werden.

Prüfpflicht

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens im FFH – Gebiet 8114311 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ und im Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ sind die gesetzlich vorgegebenen Prüfschritte nach § 34 und 35 BNatSchG im Hinblick auf die FFH – Verträglichkeit des Projektes abzuarbeiten.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen sowie der hier geplanten Eingriffe mit Verlegung von Versorgungsleitungen sowie dem Neubau des geplanten Gebäudes können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzwecks der Schutzgebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auf die Ausarbeitung einer ausführlichen FFH – Vorprüfung wurde deshalb verzichtet und zur Prüfung der Sachverhalte die vorliegende FFH- Verträglichkeitsprüfung erstellt. Diese Verträglichkeitsprüfung ist Teil einer Verwaltungsentscheidung, die auf der Grundlage eines gesonderten Gutachtens (=Verträglichkeitsuntersuchung) erfolgt.

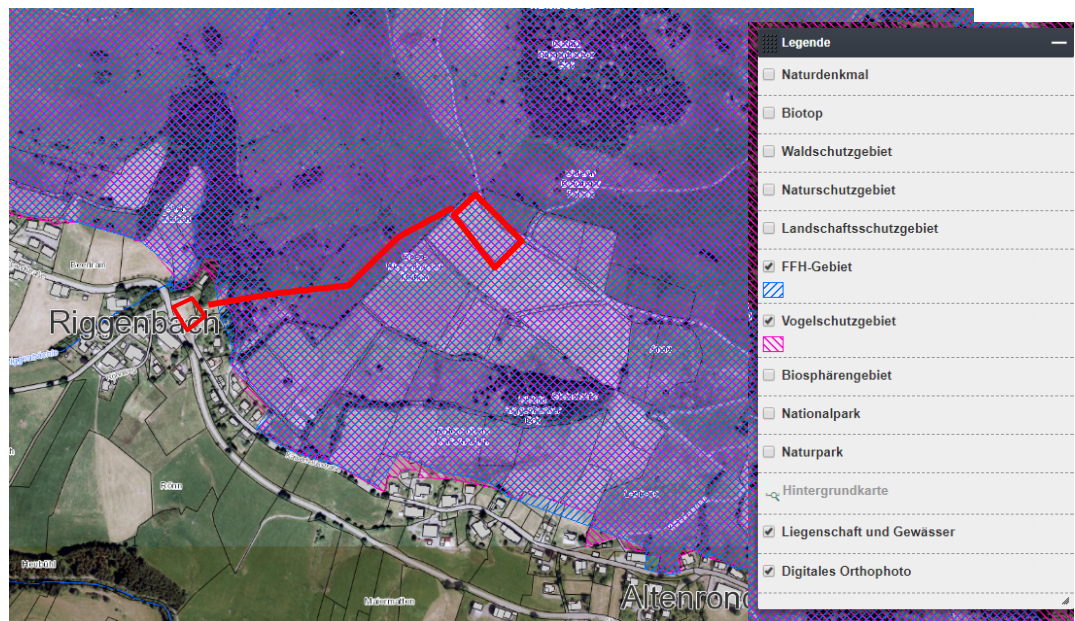


Abb. 1: Lage Eingriffsbereich (rot) in Relation zum FFH Gebiet und VSG (Quelle: LUBW)

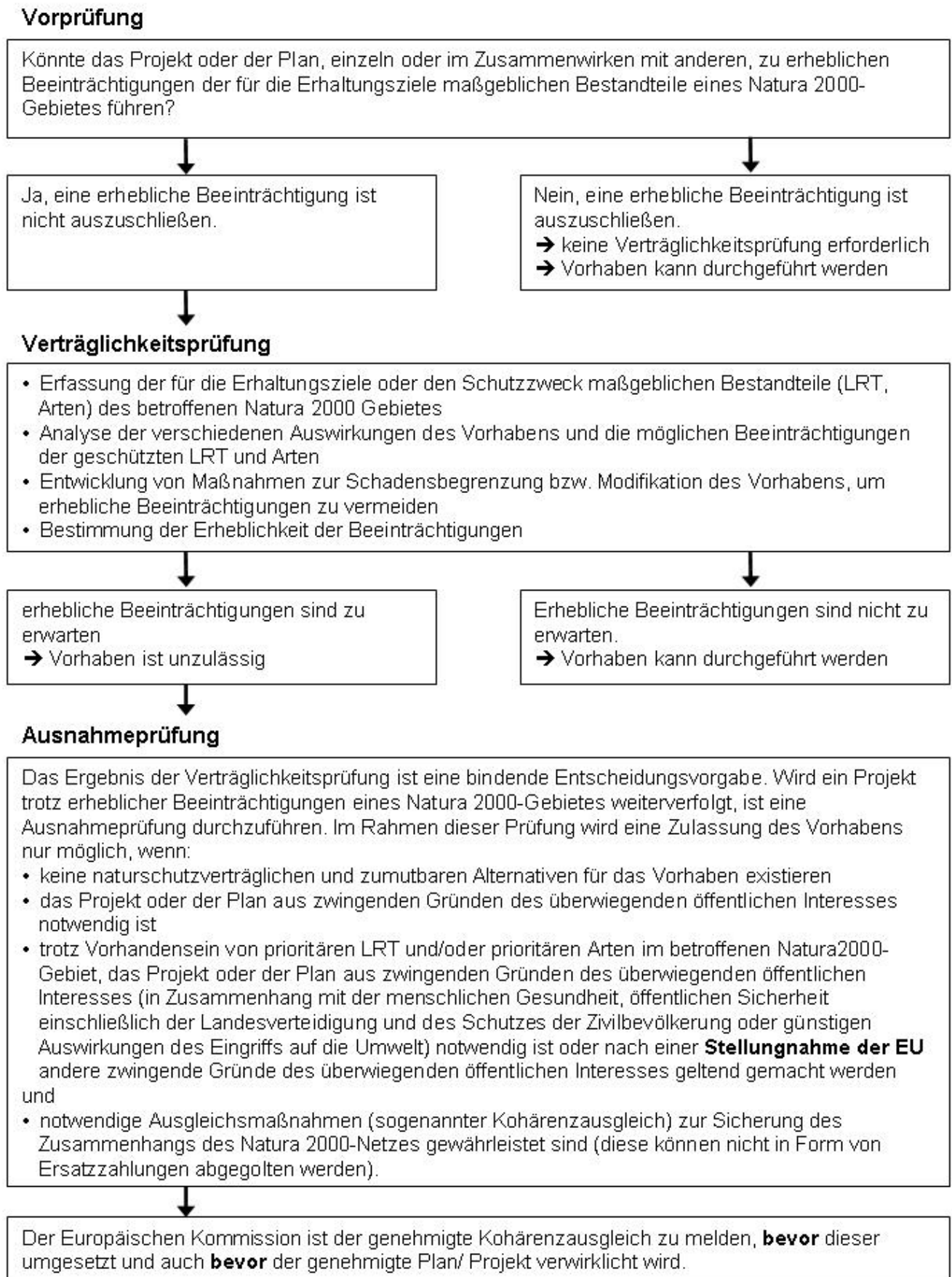


Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung von Projekten und Plänen gemäß § 34 und 35 BNatSchG

Vorgehensweise Für das FFH-Gebiet 8213-311 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ und die Teilfläche des Vogelschutzgebiet Nr. 8114-441 „Südschwarzwald“ liegt noch kein Managementplan vor. Als Datengrundlage konnten die Daten der Biotoptypenkartierung des Umweltberichtes sowie die faunistischen Untersuchungen in Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens ausgewertet werden.

In einem zweiten Schritt werden die Vorhaben beschrieben und auf mögliche Beeinträchtigungsfaktoren hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete geprüft. Hierbei werden sowohl die während der Bauphase kurzfristig auftretenden Beeinträchtigungen als auch die anhaltenden Beeinträchtigungen durch die Bauwerke selbst oder den Betrieb der Anlage dargestellt.

Auf der Grundlage dieser Darstellungen erfolgt dann die FFH-Relevanzprüfung.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Die Gemeinde Bernau möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans dem vorhandenen Bedarf nachfrageorientiert gerecht werden, die touristische Infrastruktur stärken und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Die Realisierung des eigentlichen Bauvorhabens mit der Panoramahütte ist auf Flst.-Nr. 1909, Gemarkung Bernau vorgesehen. Das Grundstück ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Anteilig ist das gemeindeeigene Weggrundstück 1908 betroffen. Im Ortsteil Riggerbach ist eine Parkplatzfläche auf Flst.- Nr. 1862/3, bzw. anteilig auf 1862/1 vorgesehen, welche ebenfalls dem Geltungsbereich zugeordnet wird und sich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan besteht demnach aus zwei getrennten Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 13.420 m² festgelegt.

Hiervon entfallen auf das Baugrundstück ca. 11.880 m² und auf den Parkplatzbereich ca. 1.540 m². Die zusätzliche Flächenversiegelung beläuft sich insgesamt auf ca. 2.460 m². Hiervon entfallen auf das Baugrundstück (Gebäude, Zufahrt, Nebenflächen) ca. 1.880 m² und auf die Parkplatzerweiterung ca. 580 m². Die Erschließung für die beiden Teilflächen des Plangebiets ist bereits durch einen Wirtschaftsweg/ die Kaiserbergstraße und die Riggerbacher Landstraße vorhanden.

Standort Der Geltungsbereich besteht aus zwei separaten Flächen. Auf der Fläche am Kaiserberg wird auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald das eigentliche Vorhaben „Panoramahütte“ realisiert. Anteilig ist das Weggrundstück 1908 betroffen.

Auf den Flst.- Nr. 1862/1 und 1862/3, Gemarkung Bernau im Schwarzwald gegenüber des Gästehaus Adler wird eine Parkplatzfläche ausgewiesen.

Art und Umfang Nutzungsart Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in 2 Teilbereiche, für die zeichnerischen Festsetzungen sind die Lagepläne Blatt 2 (Sondergebiet) und Blatt 3 (Parkplatz) maßgebend. Den getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie zur Gestaltung liegt der Gebäudeentwurf (sh. Anlagen zum Bebauungsplan) des Bauantrages vom 08.01.2018 zu Grunde.

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Festgesetzt ist ein Sondergebiet (SO) – Berggaststätte mit Übernachtungsbetrieb gem. § 11 BauNVO. Die Fläche des Sondergebiets wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der sensiblen und exponierten Lage auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücksteile reduziert. Für einen wirtschaftlichen Betrieb sind, neben der Speise- und Schankwirtschaft gemäß dem geplanten Betriebskonzept mindestens 8 Zimmer für Übernachtungsgäste erforderlich. Der Entwurf des Gebäudes wurde parallel zu den Bauleitplanverfahren von den künftigen Betriebsinhabern, den Planern und der beauftragten Unternehmensberatung optimiert.

Im Bauantrag sind 9 Zimmer / kleine Appartements jeweils mit Doppelbetten vorgesehen, davon können 2 kleine Appartements mit jeweils 2 Zustellbetten für Familien ausgestattet werden. Das ergibt insgesamt eine Kapazität von max. 22 Betten.

Vorgesehen ist, dass die künftigen Betriebsinhaber auch vor Ort wohnen, des Weiteren kann eine zusätzliche Wohnung für Personal eingerichtet werden. Die Gaststätte hat insgesamt innen eine Kapazität von bis zu 85 Sitzplätzen und im Außenbereich, teilweise überdacht, von ca. 90 Sitzplätzen.

Im Gemeinderat wurde in der Diskussion großen Wert auf eine angemessene architektonische Ausgestaltung des Gebäudes und der Freianlagen sowie der Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gelegt. Der Gemeinderat hat sich in mehreren Sitzungen mit den unterschiedlichen, parallel zu den laufenden Bauleitplanverfahren erarbeiteten, unterschiedlichen Entwurfsvarianten intensiv auseinandergesetzt und dem Entwurf, der dem Bauantrag zugrunde liegt, zugestimmt.

Entwürfe zum Gebäude und den Außenanlagen

Die Entwürfe wurden von der Architektur Werkstatt Hochrhein, Waldshut erarbeitet und mehrfach angepasst. Insgesamt wurde der Gebäudekörper gegenüber den ersten Entwürfen deutlich kompakter gestaltet und der Kubus kleiner. Die für eine Überbauung in Anspruch genommene Fläche wurde deutlich verringert, dies trifft auch für die Zufahrts- und Hofflächen zu. Das 3-geschossige Gebäude entspricht von seinem äußeren Erscheinungsbild einem traditionellen Schwarzwaldhof, der alle Nutzungen unter einem Dach vereint. Durch eine geschickte, sehr differenzierte Fassadengestaltung wird der Baukörper gegliedert, so dass die Größe des Gebäudes aufgelöst werden konnte. Das große, flach geneigte Walmdach reduziert die Höhe des Gebäudes und fasst alle Funktionen zusammen.

Bedarf an Grund und Boden

Die Bruttofläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 13.420 m². Das Plangebiet setzt sich in etwa wie folgt zusammen:

Teilfläche Panoramahütte	11.880 m²
öffentliche Verkehrsfläche / Wirtschaftsweg	450 m ²
öffentliches Verkehrsbegleitgrün	500 m ²
Sondergebiet / Grundflächenzahl	1.880 m ²
gepl. Gebäude	745 m ²
gepl. Hof- und Zufahrt	1.075 m ²
gepl. Stellplätze und Carport	60 m ²
Privatgarten (davon 1.490 als private Grünfläche festgesetzt)	3.080 m ²
private Grünfläche (Maßnahmenfläche zum Erhalt / Schutz/ Pflege/ Entwicklung Bergmähwiese)	5.970 m ²

Teilfläche Parkplatz	1.540 m²
Stellplätze / versiegelte Fläche	1.000 m ²
öffentliche Grünfläche	300 m ²
öffentliche Grünfläche (Pflanzbindung zum Erhalt/ Pflege/ Gehölz - Galerie)	240 m ²
Zusätzliche Flächenversiegelung	2.460 m²
<i>max. zulässige Flächenversiegelung vorhabenbez. BPlan (Gebäude + Hof- und Zufahrt + Stellplätze priv. + öff. Verkfl. + öff. Parkpl.)</i>	3.330 m ²
bestehende Flächenversiegelung (best. öff. Verkfl. (Wirtschaftsweg) + best. Parkplatzfläche)	-870 m ²

2.2 Erschließung

Verkehrskonzept Die Erschließung der geplanten Berggaststätte ist über den Ortsteil Kaiserhaus von der „Kaiserhausstraße“ über den bestehenden, befestigten Flurweg „Kaiserbergweg“ an der Kapelle vorbei für den Fahrzeugverkehr möglich. Eine freie Pkw-Zufahrt bis zur Hütte ist aber nicht beabsichtigt und aufgrund der bestehenden Wege nicht möglich, ein Ausbau ist nicht vorgesehen. Des Weiteren sollen die Eingriffe in die Schutzgebiete und die Beeinträchtigungen während des Betriebes so gering als möglich gehalten werden. Vom Parkplatz aus in Riggenbach müssen die Gäste zu Fuß gehen, von hier aus besteht ein Fußweg zum Panorama-weg / geplanten Panoramahütte, ein Abholservice für Personen und Gepäck durch die Betreiber ist geplant. Der Gast kommt aber i. d. R. als Wanderer. Es ist beabsichtigt die Zufahrt über eine Schranke beim „Kaiserbergweg“ zu regeln und die Anzahl der Zufahrtsberechtigten zu beschränken. Es wurden im Vorfeld bereits mehrere Varianten von Bürgern vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den unterschiedlichen Verkehrslösungen in mehreren Sitzungen befasst und nachfolgende Lösung beschlossen.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Panoramahütte Kaiserberg erfolgt ausschließlich über den Kaiserbergweg. Dieser Weg hat vom Abzweig Kaiserhaus-straße bis zum Standort der Panoramahütte eine Länge von 1.250 m. Ab der Kaiserhausstraße ist der Kaiserbergweg auf 700 m Länge befestigt. Der obere Teil des Weges ist mit feinem Schotter/Grus belegt.

Derzeit ist der Kaiserbergweg bis zum Parkplatz „Beringer Brunnen“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies entfällt künftig. Der Gemeinderat hat die Installation einer automatischen Schrankenanlage im Bereich der Kapelle Kaiserhaus beschlossen. Der genaue Standort ist mit der Straßenverkehrsbehörde / Landratsamt Waldshut festzulegen. Das Verkehrszeichen VZ Nr. 250 „Durchfahrt verboten für Fahrzeuge aller Art“ beim Wanderparkplatz „Beringer Brunnen“, ca. 500 m oberhalb der Kaiserhausstraße, ist zu entfernen und ebenfalls in Absprache mit dem Straßenverkehrsamt im Bereich Einmündung des Kaiserbergweges in der Kaiserhausstraße aufzustellen. Dieses Verkehrszeichen bekommt eine Zusatztafel mit folgendem Inhalt: „Frei für Land- und Forstwirtschaft sowie Anlieferverkehr“ Für einen weiteren Personenkreis (Personal der Panoramahütte, behinderten Menschen, Jagdpächter u.a.) gibt es interne Regelungen über Zugangs-Code.

Parkierung und Fußweg Die bestehende Parkplatzfläche in Riggenbach soll neu geordnet und erweitert werden. Die für Gäste nachzuweisenden Stellplätze der Panoramahütte sind hier vorzusehen. Die Grundstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde, zurzeit sind 12 Stellplätze bereits an ein Hotel in Riggenbach verpachtet. Zusätzlich sind 14 Stellplätze für die Panoramahütte vorzusehen. Der Entwurf des neuen Parkplatzes wurde in den Bebauungsplan übernommen und optimiert. Entstehen können ca. 36 Stellplätze, damit etwa 10 Stellplätze mehr als notwendig.

Dies ist im Hinblick auf die entfallenden Wanderparkplätze (ca. 5) beim „Beringer Brunnen“ erforderlich, zumal ein bereits bestehender Fußweg vom Parkplatz aus zum Panoramaweg / zur Panoramahütte führt und künftig verstärkt als Einstieg für den beliebten Wanderweg genutzt wird.

Für die Herstellung der Parkplätze sind Materialien zu wählen, die eine Versickerung des Regenwassers zulassen. Der vergrößerte Parkplatz wird durch entsprechende Grünfestsetzungen gestalterisch eingebunden.

Anschlüsse und Leitungen

Die erforderlichen Anschlüsse an die bestehenden Ver- und Entsorgungssysteme sind möglich, die neuen Leitungen können schonend eingepflügt werden. Die Stromversorgung kann nach Aussage des Energieunternehmens bis 50 kW Anschlussleistung aus dem Ortsnetz gewährleistet werden. Es ist für das Vorhaben kein höherer Anschlusswert erforderlich, so dass keine zusätzliche Trafostation benötigt wird. Die Leitungstrassen werden durch Grundbucheintrag gesichert.

Regenwasser

Das anfallende Regenwasser wird weitestgehend auf dem Grundstück zurückgehalten. Das Dachwasser wird entweder über belebte Bodenschichten breitflächig versickert oder in einer Retentionszisterne gesammelt, dabei kann das Nutzvolumen der Zisterne auch für den Brandschutz verwendet werden. Der Überlauf der Zisterne wird dann breitflächig versickert.

Wege, Stellplätze sowie die Zufahrten und Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Die zusätzlich notwendige Entwässerung der Stellplatz-, Zufahrts- und Hofflächen ist über begrünte Oberflächen an den Randbereichen vorzusehen. Die geplante Entwässerung ist mit dem Baugesuch nachzuweisen.

Brandschutz

Der Brandschutz ist im weiteren Verfahren mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Derzeit werden 2 Varianten diskutiert: Entweder es wird eine entsprechend dimensionierte Wasserzuleitung erfolgen oder ein Löschtank (sh. Retentionszisterne) eingebaut. Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Baugesuch nachzuweisen.

2.3

Alternativen

Alternativen

Es wurden mehrere Alternativflächen seitens der Vorhabenträger, der Gemeinde vorgeschlagen und mit Vertretern der entsprechenden Fachbehörden begangen und bewertet. (vgl. Steckbriefe Anhang I)

Die folgenden Flächen wurden untersucht:

- Aussichtspunkt Riggerbacher Eck
- Bergstation Köpfle II
- Bergstation Hofeck

Zwei der drei Flächen (Riggerbacher Eck und Knöpfle) liegen ebenfalls innerhalb der Schutzgebietskulisse von FFH- Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärengebiet (Entwicklungszone/ teilw. Pflegezone) und Offenlandbiotopen. Die Bergstation Köpfle wird durch das LSG und ein flächiges Offenlandbiotop überlagert.

Grundvoraussetzung der Standortsuche war eine Anbindung an die bestehenden Siedlungsstrukturen, sodass sich auch Versorgungsleitungen in angemessener Entfernung befinden und nicht allzu stark in sensible Landschaftsbereiche eingegriffen wird. Ferner soll die Anbindung an eine gängige Wanderroute gegeben sein, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebs durch die Zielgruppen in angemessenem Umfang gegeben ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Alternativflächen durch hochwertige Lebensräume mit Magerrasen bodensaurer Standorte gekennzeichnet, welche eine hohe Diversität aufweisen.

Ferner bedingt die Abgeschiedenheit der Flächen, dass die Nahrungshabitate in uneingeschränkter Form und ohne Störwirkungen durch die vorhandene Fauna genutzt werden kann.

Die Standorte Köpfe II und Bergstation Hofeck müssen aufgrund der ermittelten überwiegend hohen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und der gesetzlich mehrfach geschützten Lebensräume (§ 30 Biotop, Landschaftsschutzgebiete, FFH – Lebensräume, Vogelschutzgebiete) als Alternativstandorte ausgeschlossen werden.

Betrachtet man den Standort Riggenbacher Eck, weist dieser eine zu hohe Distanz zum nächstgelegenen Siedlungsbereich auf, obwohl die Grünlandfläche derzeit als Mähweide genutzt wird und ein gegenüber den angrenzenden Beständen verarmtes Grünland vorherrscht wird die Fläche aus umweltfachlicher nur als bedingt geeignet eingestuft. Allerdings ist hier die Panoramahütte aus raumordnerischen Gesichtspunkten nicht realisierbar.

Der Standort am Kaiserberg besitzt einen nahen Bezug zum Siedlungsbereich und liegt an einem frequentierten Wanderweg. Er ist zwar durch die Schutzgebietskulisse überlagert, weist aber nur einen geringen Anteil des hochwertigen Lebensraumes Bergmähwiese auf. Der Standort Kaiserberg wird als geeignet bis bedingt geeignet eingestuft. Gegenüber den anderen 3 Alternativflächen sollte dieser Standort vorrangig behandelt werden.

Auf dem Baugrundstück wurden verschiedene Planungsmöglichkeiten geprüft. Alternative Lösungsansätze sind angesichts der geschützten Lebensräume, Schutzgebietsüberlagerungen und Grundstücksverhältnisse nicht gegeben. Die gewählte Lösung ist im Hinblick auf die Flächenversiegelung und die Minimierung der Eingriffe für den Naturhaushalt als die günstigste Variante einzustufen.

Auch die Vorschläge der Bürger z. B. eine Verschiebung des Standortes in Richtung „Doldinger Felsen“, da die Lage dort weniger exponiert und geschützter sei, wurde zwischenzeitlich geprüft und aufgrund der größeren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der längeren und teilweise neu herzustellenden Erschließungswege sowie der größeren Entfernung / deutlich geringeren Bezug zur Siedlung verworfen.

Ein weiterer Vorschlag der Bürger einen Standort für die Panoramahütte beim bestehenden Wanderparkplatz „Ankenbühl“ auszuweisen, da dort bereits eine Vorbelastung vorhanden ist und an dieser Stelle, die als Einstieg für mehrere Wanderwege genutzt wird, eine entsprechende Infrastruktur z.B. Toiletten und Verpflegungsmöglichkeiten fehlen, wurde untersucht und ist aufgrund der Lage beim Gewerbegebiet und direkt an der Landesstraße nicht geeignet.

Auch der vorgeschlagene Ausbau beim Standort bzw. die Übernahme der „Krankelbachhütte“ wurde geprüft und mit dem Vorhabenträger erörtert. Aufgrund der räumlichen Nähe zur bestehenden Hütte sowie der Eingriffe in Natur- und Landschaft ist dieser Standort nicht geeignet.

2.4 Belastungsfaktoren

Vorbemerkung Im Folgenden werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nach ihrer Ursache (Bau, Anlage und Betrieb) gegliedert ermittelt.

Die Darstellungen beschränken sich hier auf die beiden Plangebieten mit dem eigentlichen Baugrundstück der Panoramahütte sowie den Parkplatzbereich. Wie bereits erläutert erfolgt die Darstellung der überwiegend baubedingten Beeinträchtigungen für die Leitungstrasse in einer eigenständigen Landschaftsplanerischen Stellungnahme, die den Unterlagen als Anhang beigefügt ist.

2.4.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Gefährdung von Vegetationsbeständen Während der Bauphase sind Gefährdungen von benachbarten Vegetationsbeständen durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen, Befahren von angrenzenden Flächen usw. möglich. Diese können jedoch durch entsprechende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden. Im Einzelnen sind folgende Bereiche einer baubedingten Gefährdung ausgesetzt.

- Gefährdung der an den Arbeitsraum im Seitenbereich der Panoramahütte angrenzenden Bergmähwiesen.
- Gefährdung der an die Parkplatzbereiche angrenzenden Gehölzflächen, Trockenmauern und magere Grünlandbereiche.

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten an den Gebäuden, den Stellplatzflächen sowie den erforderlichen Verkehrsflächen, Zufahrten, Fahrgassen und Wege.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten und räumlich beschränkt sind, können die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich bzw. gering eingestuft.

Entscheidungserhebliche baubedingte Lärmemissionen entstehen nur im Bereich des geplanten Gebäudes. Da die Zufahrt zum Gebäude über den vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgt und am Wirtschaftsweg keine weiteren Ausbauarbeiten geplant sind, bleiben die baubedingten Lärmemissionen weitgehend auf das Baugrundstück beschränkt.

Die bauzeitliche Nutzung des Wirtschaftswegs als Baustellenzufahrt, wird ebenfalls nicht zu entscheidungserheblich erhöhten Lärmemissionen auf dem Weg oder im Siedlungsbereich von Bernau führen, da zum Einen die Emissionen nur während der Bauzeit auftreten und zum Anderen eine Überschreitung der zulässigen Lärmricht- und Grenzwerte nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind.

Im Parkplatzbereich sind durch die Bauarbeiten ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen durch die baubedingten Lärmemissionen zu erwarten. Die neu als Parkplatz anzulegende Fläche ist rel. klein und zudem sind hier auch die Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Lärmemissionen der Landstraße zu berücksichtigen.

Schadstoffemissionen Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft werden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Allerdings können die baubedingten Risiken durch entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vermieden werden, so dass die unterschiedliche Beurteilung lediglich für ein mögliches Umweltrisiko gilt.

Versorgungsleitungen Die Leitungen werden auf einer Gesamtlänge von etwa 450 m eingebaut und zur vereinfachten Beschreibung in 3 Abschnitte eingeteilt:

Der Leitungseinbau erfolgt in den Abschnitten 2 und 3 über das Kabelpflug- Verfahren. Der Arbeitsraum wird auf max. 6 m Breite festgelegt. Innerhalb der Abschnitte 2 und 3 werden 2 Pfluglinien (eine mit Trink- und Abwasserleitung, eine mit Strom, Telefon, Internet und Leerrohr) realisiert.

Die Pflugmethode erfolgt ohne gravierende Eingriffe für den Naturhaushalt, da keine seitliche Lagerung von Aushubmaterial, keine mehrfachen Befahren mit Baugeräten usw. erforderlich wird. Ein weiterer Vorteil liegt bei diesem Verfahren in der kurzen Ausführungszeit der Arbeiten.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände und der schwierigen Topographie, kann das Einpflügen im Abschnitt 1 nicht erfolgen. Innerhalb Abschnitt 1 Erfolgt die Verlegung der Leitungen in einem offenen Graben.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Eingriffe ausschließlich als baubedingte Eingriffe zu werten sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten für die unterirdisch verlaufenden Leitungen werden die Flächen wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt, so dass keine dauerhaften und anhaltenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere verbleiben.

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild werden durch Einhaltung der aufgestellten Maßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Insgesamt ergeben sich durch die Leitungsverlegung nur geringe baubedingte Beeinträchtigungen.

2.4.2

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Anlage von Verkehrsflächen bzw. der Bebauung zu erwarten.

Hier sollten wir trennen.

Baugrundstück

Die max. zulässige Flächenversiegelung für Gebäude, Nebenflächen sowie den vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks beläuft sich auf ca. 2.330 m².

Da mit dem vorhandenen Wirtschaftsweg bereits etwa 450 m² an versiegelten Flächen vorahnden sind, beschränkt sich die zusätzliche Neuversiegelung im Bereich des Baugrundstücks auf ca. 1.880 m².

Für die Zufahrt zur geplanten Panoramahütte wird der vorhandene Wirtschaftsweg genutzt. Im Bereich des Wirtschaftswegs erfolgen keine baulichen Eingriffe oder Veränderungen. Der Ausbaustandart ist für die Zufahrt der Betreiber sowie der Beschäftigten, den Shuttledienst für Besucher sowie die Nutzung durch den Lieferverkehr ausreichend dimensioniert.

Parkplatzbereich

Die max. zulässige Flächenversiegelung für die Befestigung der Verkehrsflächen im öffentlichen Parkplatzbereich beläuft sich auf insgesamt ca. ca. 1.000 m².

Da im Parkplatzbereich schon ca. 420 m² an befestigten und versiegelten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich hier die zusätzliche Neuversiegelung auf ca. 580 m².

Ergebnis

Insgesamt beläuft sich die max. zulässige Flächenversiegelung auf ca. 3.330 m². Da mit dem Wirtschaftsweg im Bereich der Panoramahütte ca. 450 m² und im Parkplatzbereich mit den vorhandenen Stellplätzen und der Zufahrt ca. 420 m² mit bereits versiegelten und befestigten vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 2.460 m².

Flächeninanspruchnahmen

Die verbleibenden, künftig nicht versiegelten Flächen werden in ihrem Bodengefüge zwar verändert (Abgrabungen, Bodenüberprägungen usw.), können jedoch auch künftig Bodenfunktionen und in eingeschränktem Maß auch Biotopfunktionen übernehmen (z.B. Grünflächen, Gartennutzung etc.).

2.4.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffmissionen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch den Betrieb der Panoramahütte sowie im Parkplatzbereich in Riggenbach ergeben.

Durch die künftige Nutzung der Panoramahütte ergeben sich zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Ziel- und Quellverkehr entlang der Kaiserbergstraße und des Kaiserbergweges. Die gesetzlichen Lärmrichtwerte sollen durch eine Einschränkung der Betriebszeiten eingehalten werden.

Durch eine Schrankenregelung an der Kaiserstraße, wird die direkte Zufahrt nur für die Betreiber mit Personal- und Anlieferungsbetrieb, Feuerwehr sowie eine forst- und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Ein individueller Besucherverkehr wird nicht zugelassen. Für Besucher wird zudem ein Shuttledienst vom geplanten Parkplatz bis zur Panoramahütte eingerichtet.

Die von dem Vorhaben ausgehende Lärmbelastung wurde berücksichtigt, der Verkehr zur Berggaststätte wird nur beschränkt möglich sein und die Anzahl der Veranstaltungen wird beschränkt. Die Festlegung der Anzahl der Veranstaltungen erfolgt aufgrund der gem. § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm Abschnitt 7.2 Lärm – Bestimmungen für seltene Ereignisse in Verbindung mit den gem. Abschnitt 6.3 TA Lärm geltenden Immissionswerte. Die Zahl der Veranstaltungen wird auf max. 10 pro Jahr begrenzt. Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mind. 2 Wochen liegen. Die Öffnungszeit der Außenbewirtung / Terrasse endet um 22:00 um die Beeinträchtigungen zu reduzieren. Des Weiteren sind gem. Verkehrskonzept Zufahrtsbeschränkungen (Betreiber, Personal, Zulieferer, Lawi, Forst) vorgesehen. Die bisher öffentlich zugänglichen Wanderparkplätze, die über den Kaiserbergweg erreichbar sind, werden geschlossen, diese Fahrten entfallen. Sämtliche Gäste werden mit dem hauseigenen Shuttleservice befördert, oder kommen zu Fuß, beim geplanten Berggasthof sind keine Gästestellplätze vorgesehen. Die Zu- und Abfahrten sind auf den Zeitraum von 6:00 am Morgen bis um 22:00 am Abend beschränkt, nächtliche Fahrten zwischen 22:00 und 6:00 sind auf Ausnahmen zu beschränken. Dadurch wird die Anzahl der Fahrten insgesamt soweit reduziert, dass eine wesentliche Beeinträchtigungen sowohl für die Anwohner als auch für die umgebende Natur ausgeschlossen werden kann.

Die möglichen Auswirkungen auf die örtliche Fauna werden im Artenschutzbericht entsprechend untersucht und dargestellt. Als Ergebnis kann hier zusammenfassend ausgeführt werden, dass die durch nächtliche Fahrten des Shuttle-Dienstes oder von Beschäftigten zwar mit zusätzlichen Lichtemissionen im Bereich der Zufahrt zu rechnen ist, diese aber aufgrund der nur kurzzeitigen und kleinflächigen Störwirkungen nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen für die Fledermausfauna führen. Ebenso konnten keine relevanten Auswirkungen durch die Fahrten während der Tageszeiten für die Vogel- oder Reptilienfauna festgestellt werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen durch den eigentlichen Gaststättenbetrieb sind ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten. Da auf der Fläche keine Brutvogelvorkommen festgestellt werden konnten und die zu erwartenden Lärmmissionen auf z.B. der Terrasse keine erheblichen Störwirkungen für die seltenen Vogelarten in der weiteren Umgebung bewirken, ergeben sich auch in diesem Zusammenhang erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna durch eine Lichtverschmutzung sind jedoch im Hinblick auf die Beleuchtung des Gebäudes entsprechende Vorgaben einzuhalten.

Im Bereich der Parkplatzfläche, direkt an der Landstraße entstehend durch den Ziel- und Quellverkehr ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen durch verkehrsbedingte Lärm- oder Schadstoffemissionen, zumal hier auch die Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen zu berücksichtigen sind.

Betriebs- bedingte Zer- schneidungs- wirkungen

Betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die zusätzlichen zu erwartenden Verkehrszahlen auf dem Wirtschaftsweg sind zu gering, als dass hierdurch entscheidungserhebliche Zerschneidungswirkungen für die örtliche Fauna entstehen könnten.

Das eigentliche Gebäude der Panoramahütte führt ebenfalls nicht zu Zerschneidungswirkungen, da im Umfeld in hohem Umfang Grünflächen vorhanden sind und weiterhin unverändert durch die örtliche Fauna als Verbindungskorridor genutzt werden können.

2.5

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Für die beiden Teilflächen des Geltungsbereiches werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Begrenzung der Flächenversiegelung und Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß,
- Nachhaltiger Schutz der im Seitenbereich der Eingriffsflächen vorhandenen Bergmähwiesen, Gehölzflächen, Einzelbäume sowie Gewässer durch die Kennzeichnung der Fläche als Tabubereich sowie Aufbau eines Schutzzauns während der Bauphase.
- Festsetzung von 3 Pflanzbindungen für die bestehenden Bergahornbäume auf der Teilfläche Parkplatz,
- Erhalt der bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzgalerie auf der Teilfläche Parkplatz, durch Festsetzung einer Pflanzbindung,
- Ausweisung von öffentlichen Verkehrsgrünflächen für die Seitenbereiche der Parkplatzfläche,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen sowie Versickerung des Oberflächenabwassers über die belebten Oberbodenschichten der angrenzenden Grünflächen,
- Rückhaltung die Dachflächenabwässer durch einen Löschwassertank sowie anschließende Versickerung über den belebten Oberboden der Grünflächen. Sofern kein Löschwassertank erforderlich wird, ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück sicherzustellen.
- Einhaltung eines Gewässerabstandes von 5 m für bau- und anlagebedingte Eingriffe,
- Erhalt der bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzgalerie auf der Teilfläche Parkplatz, durch Festsetzung einer Pflanzbindung,
- Sicherstellung einer angepassten Architektur mit schwarzwaldtypischer Gestaltung durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans,
- Nachhaltiger Schutz der im Seitenbereich der Eingriffsflächen vorhandenen Bergmähwiesen, Gehölzflächen, Einzelbäume sowie Gewässer durch die Kennzeichnung der Fläche als Tabubereich sowie Aufbau eines Schutzzauns während der Bauphase,
- Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen, Bergmähwiesen oder Borstgrasrasen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzaun oder Kennzeichnung von Tabuflächen bzw. Einhaltung der Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920
- Beschränkung der Arbeitsräume im Bereich der FFH – Bergmähwiese auf ein Mindestmaß

- Beschränkung der Baustraßen, Baulager, Erddeponien usw. auf ein notwendiges Mindestmaß,
- größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betanken usw.) während der Bauarbeiten,
- Verwendung von lärm- und schadstoffarmen Baugeräten und Maschinen, Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine ökologische Baubegleitung.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Vergrämungsmaßnahmen für Reptilien mit Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 2 – 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten.
- Aufstellen eines reptilien- und amphibiensicheren Schutzzauns zur Vermeidung von Einwanderungen in den Gefahrenbereich der Baustelle entlang der Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs.
- Ausweisung von Bautabuflächen entlang des westliche zur Trasse verlaufenden Weidezauns
- Rechtzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgt eine fachgerechte Entfernung der oberirdischen Strukturhabitate (Totholzbereiche, Steinhäufen, Holzstapel etc. im Randbereich Nord des Plangebiets.
- Die Einzelbäume und die Gehölzbestände entlang des nördlich verlaufenden Gewässers sind als Pflanzbindung festzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Die Totholzbäume im Bereich der Leitungstrasse sind durch eine geeignete Trassenwahl zu erhalten
- Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.
- Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen
- Die Baumbestände im Seitenbereich des Parkplatzes und insbesondere des Höhlenbaums sind durch eine Pflanzbindung zu sichern.
- Die Baumhöhle ist während der Bauarbeiten sowie danach für die Fledermäuse zugänglich zu halten
- Die Beleuchtung des geplanten Gebäudes nur mit fledermausgerechten Lichtquellen zulässig. Die Beleuchtung darf nur mit von oben auf den Boden strahlenden Lichtquellen durchgeführt werden. Die Ausleuchtung von Seitenflächen um das Gebäude ist auf ein Minimum zu reduzieren und außerhalb der Betriebszeiten der Hütte abzuschalten.
- Kontrolle und Begleitung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung

3 FFH-Gebiet 8213-311 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Allgemeine Beschreibung

Das FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ ist auf einer Gesamtfläche von ca. 6.751 ha ausgewiesen und liegt zu fast 28 % innerhalb der Gemeindefläche von Bernau im Schwarzwald. Das Gebiet wird als glazial geprägtes Hochmoor mit reichem Formenschatz, von ausgedehnten Weidfeldern bedeckt, beschrieben. In abflußgehemmten Tälern und vor Endmöränen befinden sich Moore. Ebenfalls gibt es einen hohen Flächenanteil an Berg- und Flachland- Mähwiesen, Nasswiesen und Niedermooren. Insgesamt sind 24 FFH- Lebensraumtypen und die 4 Einzelarten (*Lynx lynx*, *Cottus gobio*, *Buxbaumia viridis* und *Myotis myotis*) im Datenauswertbogen angegeben.

Lebensräume nach Anhang I

Lt. Datenauswertbogen kommen im FFH- Gebiet folgende Lebensraumtypen nach Anhang I vor:

- 3110: Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91D0* Moorbüschelwälder
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo Fagetum*)
- 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder *TilioAcerion*
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)

Geschützte Tierarten Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sind im Gebietssteckbrief (Stand Mai 2015) folgende Arten aufgeführt:

- [1361] Eurasischer Lux (*Lynx lynx*)
- [1163] Groppe (*Cottus gobio*)
- [1386] Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)
- [1324] Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

3.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Quellen Nachfolgend werden zunächst die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie genannt.

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird nach Art. 1 e) der FFH-Richtlinie als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II **Der Erhaltungszustand einer Art** wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Erhaltungsziele werden formuliert, um zu erreichen, dass

- es zu keinem Verlust der im Standarddatenbogen gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten kommt,
- die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und
- die Qualität der gemeldeten Vorkommen erhalten bleibt.

Entwicklungsziele sind alle Ziele, die über die Erhaltungsziele hinausgehen. Bei der Abgrenzung von Flächen für Entwicklungsziele wurden vorrangig Bereiche ausgewählt, die sich aus fachlicher und/oder bewirtschaftungstechnischer Sicht besonders eignen. Weitere Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebiets können dafür ebenfalls in Frage kommen.

Die Erhaltungsziele sind verpflichtend einzuhalten bzw. zu erfüllen. Dagegen haben die Entwicklungsziele empfehlenden Charakter.

3.3 Vorkommen von Lebensräumen nach Anhang I der FFH – Richtlinie

Vorkommen im Gebiet Eine direkte Betroffenheit entsteht im Bereich des Baugrundstücks der Panoramahütte ausschließlich für den FFH- Lebensraumtyp LRT Bergmähwiese. Anfang Mai 2017 wurden insgesamt 5 repräsentative Schnellaufnahmen zur flächenscharfen Nachkartierung des aktuellen Bestandes der Bergmähwiese im Plangebiet erhoben. Zum Vergleich wurden 2 weitere Schnellaufnahmen nördlich und südöstlich direkt angrenzend zum Plangebiet als Referenzaufnahmen erhoben:

Zur Verlegung der Wasserleitung und zum Bau des Parkplatzes werden keine FFH - Lebensraumtypen tangiert. Beeinträchtigungen können in diesen Bereichen daher ausgeschlossen werden.

Die Parkplatzflächen liegen bereits außerhalb des FFH – Schutzgebietes. Aber auch hier werden keine FFH – Lebensraumtypen tangiert oder beeinträchtigt.

3.3.1 Lebensraumtyp Bergmähwiese [6520]

Vorkommen im Eingriffsbereich Im nordwestlichen Eingriffsbereich der Panoramahütte findet sich eine Fläche, die im Rahmen der durchgeführten Vegetationskartierungen als FFH- Lebensraumtyp „Bergmähwiese“ einzustufen ist.

Dem FFH- Gebiets- Steckbrief ist zu entnehmen, dass ca. 85 ha also 1,2 % Gesamtgebiets aus dem LRT Bergmähwiese zusammensetzen.

Die auf dem Baugrundstück kartierte Bergmähwiese weist eine Fläche von 975 m² auf.



Abb. 3: Ausschnitt des FFH- Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ und Lage des Eingriffsbereiches rot hervorgehoben (links) und Lage der FFH-Bergmähwiesen (gelb schraffiert= Kartierung 2004; **hellgelb liniert = Nachkartierung 2017**) im Plangebiet

Tabelle 1: Darstellung der Artenlisten der erhobenen Schnellaufnahmen

	Bewertungs- kategorie	A1	A2	A3	A4	A5	A6 (nördlich)	A7 (westlich)
<i>Achillea millefolium</i>	2	m	w	w			m	w
<i>Agrostis capillaris</i>	3	m	m	m			z	z
<i>Ajuga reptans</i>	2							m
<i>Alchemilla vulgaris</i>	2	w	w	w	w		m	w
<i>Alopecurus pratensis</i>	(1a), 2	m		w	m	z	w	w
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	3	s	s	z	z	z	w	m
<i>Anthriscus sylvestris</i>	1a							w
<i>Briza media</i>	3						w	m
<i>Campanula rotundifolia</i>	3							w
<i>Cardamine pratensis</i>	2					w		w
<i>Carex caryophylla</i>	3						w	w

	Bewertungs- kategorie	A1	A2	A3	A4	A5	A6 (nörd- lich)	A7 (west- lich)
<i>Cynosurus cristatus</i>	2						w	
<i>Luzula campestris</i>	3	m	w	w				
<i>Centaurea pseudophrygia</i>	3	w			w			w
<i>Carastium holosteoides</i>	2	w		w	w			w
<i>Dactylis glomerata</i>	(1a), 2	s	s	s	s	s	w	m
<i>Festuca rubra</i>	3	s	s	s	s	s	m	z
<i>Gallium mollugo</i>	2				w		w	w
<i>Genista sagittalis</i>	3						m	
<i>Geranium sylvaticum</i>	2							w
<i>Heracleum sphondylium</i>	(1a), 2	m	s	z				w
<i>Hieracium pilosella</i>	3	w					w	
<i>Holcus lanatus</i>	2	m					m	
<i>Hypochaeris radicata</i>	2	w	w			w		
<i>Knautia arvensis</i>	3	m	w	w	w		w	m
<i>Lathyrus pratensis</i>	2						w	
<i>Leonthodon autumnalis</i>	1c							m
<i>Leucanthemum spec.</i>	3	w	w	w	w		w	m
<i>Lotus corniculatus</i>	3						m	
<i>Luzula campestris</i>	3	m	m				z	z
<i>Meum athamanticum</i>	3	w						
<i>Nardus stricta</i>	3						m	
<i>Pimpinella saxifraga</i>	3						w	
<i>Plantago lanceolata</i>	2	s	s	s	s		w	z
<i>Phyteuma spicatum</i>	3	w	w	w			w	m
<i>Poa chaixii</i>	2	s	m	m		m	z	m
<i>Poa pratensis</i>	2	z	z	s	s			
<i>Polygala vulgaris</i>	3						w	
<i>Potentilla erecta</i>	3						w	
<i>Ranunculus acris</i>	2	z						
<i>Ranunculus bulbosus</i>	3						w	w
<i>Rumex acetosa</i>	2	m			m			w
<i>Rumex acetosella</i>	3	w		w			w	
<i>Silene dioica</i>	2				w		w	
<i>Silene vulgaris</i>	3		w		w		w	m
<i>Taraxacum officinale</i>	(1a), 2	d	d	s	s	s	w	m
<i>Thymus pulegioides</i>	3						m	
<i>Tragopon pratensis</i>	3							w
<i>Trifolium pratense</i>	2	s	s	s		m	w	w
<i>Trisetum flavescens</i>	2	z			m	w	m	z
<i>Veronica chamaedrys</i>	2	m	m	m	w	w		w
<i>Vicia cracca</i>	2	w	w		w	w	w	w
<i>Vicia sepium</i>	2							w
<i>Viola canina</i>	3						w	

SUMME Gesamt	30	21	21	19	12	36	35
abzgl. abwertende Arten	2	3	2	2	2		
Bewertung Artenzahl	29	18	19	17	10	36	35

Bergmähwiese
(knapp)

Magerrasen Bergmähwiese

Handbuch zur Erstellung von Management- Plänen für die Natura 200- Gebiete in BW;

Anhang IV: Schlüssellisten; Häufigkeit/ Verteilung; Anzahl der Individuen/ Häufigkeit; Grobe Schätzung der Anzahl der Individuen bzw. der Häufigkeit/ Verteilung in der EE; w= wenige, vereinzelt; m = etliche, mehrere; Z = zahlreich, viele, höhere Deckung; d = dominant, sehr viele

Anhang XIV: Die Bewertung der Bergmähwiese lässt sich aus dem im April 2017 veröffentlichten Aktualisierung *Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland- Mähwiese und 6520 Berg- Mähwiese* (S.467 ff.) ableiten.

- Vermeidung und Minimierung** Im Rahmen der Planungen wurden alternative Zufahrten geprüft, um die Flächeninanspruchnahme der auf dem Baugrundstück kartierten Bergmähwiesenflächen weiter zu reduzieren. Aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse sowie der Anordnung des Gebäudes möglichst nahe am Wirtschaftsweg und außerhalb der kartierten Mähwiesenflächen, führt die derzeit geplante Varianten zu den geringsten Eingriffen in die Mähwiesenflächen.
- Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind u.a. zum Schutz der restlichen Mähwiesenbestände durchzuführen:
- Vermeidung von Schäden an den verbleibenden Bergmähwiesen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzaun und Kennzeichnung als Tabuflächen
 - größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betanken usw.) während der Bauarbeiten,
 - Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine ökologische Baubegleitung.
- Kohärenzmaßnahmen** Zur Schadminderung bzw. Kohärenzmaßnahme erfolgt innerhalb des Plangebietes die Ausweisung von Maßnahmenflächen für die Entwicklung von Bergmähwiesen in der Größenordnung von ca. 5.970 m².
- Für die Entwicklung und Sicherung der Bergmähwiesenflächen innerhalb des Plangebietes erfolgen Vorgaben zur Pflege und Bewirtschaftung der Flächen.
- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung einer Bergmähwiese im südlichen Bereich von Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald durch ein- bis zweischürige Mahd und eingeschränkte Düngung gemäß Bewirtschaftungsempfehlungen des Infoblattes für FFH- Mähwiesen (Natura 2000 LRT) des Fachdokumentendienstes der LUBW.
- Somit kann dem Verlust von ca. 530 m² Bergmähwiesenflächen die dauerhafte Sicherung und Entwicklung von ca. 5.970 m² mit Bergmähwiesen gegenübergestellt werden.
- Wirkungsprognose** Im nordwestlichen Randbereich des mit der Panoramahütte überplanten Grundstückes wird ein Teilbereich der hier kartierten Bergmähwiese dauerhaft beeinträchtigt.
- Durch die Anlage der Zufahrt sind ca. 530 m² mit Bergmähwiesen betroffen. Es ist somit im Hinblick auf die gesamten Bergmähwiesenflächen im Schutzgebiet ein relativer Flächenverlust von 0,0006 % zu erwarten.
- Gemäß der Orientierungswerte für den „quantitativ- absoluten Flächenverlust“ liegt die Bagatellgrenze für den Lebensraum 6520 Bergmähweise (vgl. TRAUTNER et.al. 2007 „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH – VP“) in der Stufe III bei 500 m².
- Zwar liegt die Eingriffsgröße mit ca. 530 m² ca. 30 m² über der Erheblichkeitsgrenze, da jedoch im Rahmen einer Kohärenzmaßnahme ca. 5.970 m² Bergmähwiese baurechtlich festgesetzt und somit dauerhaft gesichert werden, ist nach Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen insgesamt mit einer Zunahme der Bergmähwiesenflächen zu rechnen.
- Ergebnis** Insgesamt können bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der genannten Kohärenzmaßnahmen erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen für den positiven Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Bergmähwiese bzw. für die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – Gebietes bzw. im Hinblick durch den Neubau der Panoramahütte ausgeschlossen werden.
- Ausschlaggebend für diese Bewertung sind die folgenden Sachverhalte:
- Die Eingriffe wurden durch die flächensparende Anordnung und Ausführung der Zufahrt bereits weitgehend minimiert,
 - der verbleibende Eingriff bzw. der Verlust kartierten Bergmähwiesen liegt mit 530 m² nur geringfügig über der Bagatellgrenze von ca. 500 m²,

- aufgrund der geplanten Kohärenzmaßnahme mit Entwicklung und dauerhafter Sicherung des LRT Bergmähwiese auf dem Baugrundstück in einer Größenordnung von ca. 5.970 m² erfolgt insgesamt eine Zunahme der hochwertigen Grünlandfläche.

3.4 Vorkommen von Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie

Schutz- und Erhaltungsziel

Es wurde ein Artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt, bei dem auch die im Erhebungsbogen zum Schutzgebiet genannten Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie abgeprüft wurden. Dieses Gutachten wird als Grundlage verwendet.

Direkt übernommene Zitate aus diesem Gutachten sind kursiv dargestellt.

Groppe

Da keine Fließgewässer betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Verletzung der Verbotstastbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Grünes Koboldsmoos

Als Lebensstätte des Grünen Koboldsmoos werden gemäß des LUBW Steckbriefs vorwiegend stärker vermorschte Baumstümpfe in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete, besonders in Schlucht- Bereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern bevorzugt. Es ist bevorzugt auf entrindeten Holzflächen von Nadelhölzern, seltener von Laubhölzern, anzutreffen.

Die klimatischen Voraussetzungen für diese Art sind zwar im Bereich der Habitate rund um den Riggerbach gegeben, aber entrindete Holzflächen von Nadelhölzern sind hier nicht vorhanden. Die vorhandenen Altbäume entlang des Parkplatzes bleiben erhalten. Eventuell hier vorkommende Bestände wären daher nicht gefährdet.

Luchs

Signifikante Vorkommen des Luchses sind im Umfeld des Plangebiets derzeit nicht zu erwarten. Die sporadischen Hinweise belegen eine verstärkte Nutzung des mittleren Schwarzwalds bis hin zur Schwäbischen Alb. Dies lässt sich anhand der Home-Range des besenderten Luchses „Friedel“ erkennen sowie aus den Hinweisen von Luchsen mittels Fotofallennachweis im Raum Gutach und Hausach. Angesichts der enormen Ausdehnung der Luchsstreifgebiete sowie des Vorkommens von Reh- und Gamswild im Umfeld des Plangebiets kann ein sporadisches Vorkommen von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Der Aufbau von Familienverbänden im südlichen Schwarzwald kann derzeit jedoch noch ausgeschlossen werden. Im Moment kann daher eine Betroffenheit für den Luchs ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf den Luchs können bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

3.4.1 Einzelart Großes Mausohr [1324] / sonstige Fledermausarten

Großes Mausohr

Die Fledermausart Großes Mausohr kann im Bereich des Plangebiets nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Artenschutz wurden die Lebensraumansprüche der potentiell vorhandenen Fledermausarten wie folgt beschrieben.

Bestand Lebensraum und Individuen

Bedingt durch die Offenlandbereiche in Höhenlage von über 1000 Metern schränkt sich die Betroffenheit der Fledermäuse stark ein. Potentiell verbreitet sind aufgrund der Höhenlage lediglich Arten der borealen und nordisch-alpinen Elemente (wie z.B. Nordfledermaus, Bartfledermaus), weit verbreitete Arten ohne besondere Bevorzugung bestimmter Höhenstufen (z.B. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Großes Mausohr) oder Langstreckenzieher (Großer- und Kleiner Abendsegler). Diese Arten sind überwiegend an Baum- und weniger an Gebäudestrukturen gebunden.

Potentiell sind die in Tabelle 2 aufgezeigten Arten verbreitungsbedingt zu erwarten. Für

diese Arten wurde eine Potentialanalyse durchgeführt.

Tabelle 2 Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Plangebiet vorkommen könnten.

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2	2
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	IV	s	2	V
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geographischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Europäische FFH-Richtlinie : RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009. Anhang IV

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

s = streng geschützt

Großes Mausohr

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien von Mausohren befinden sich laut FrinaT „üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen und vergleichbaren Kleinstrukturen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Das Mausohr ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg und ist weit verbreitet. Sommerquartiere liegen in der Regel nicht höher als 500 Meter. Winterquartiere in Baden-Württemberg befinden sich hauptsächlich in Lagen zwischen 600 und 800 m ü. NN). Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten, aber auch offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden.

Wochenstuben des Großen Mausohrs sind aus zahlreichen Kirchen und sonstigen Gebäuden im mittleren Wiesental und dem Schluchseegebiet bekannt. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass im Gesamtsiedlungsbereich der Gemeinde Bernau ebenfalls Wochenstuben vorhanden sind. Auf Grund der Höhenlage ist jedoch mit einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit zu rechnen.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus ist laut FrinaT „eine weit verbreitete und in Baden-Württemberg in allen Lebensräumen und Höhenstufen vorkommende Art. Die Wochenstubenquartiere der Fransenfledermaus befinden sich vor allem in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch Gebäudequartiere sind bekannt. Häufig finden im Laufe des Sommers mehrere Quartierwechsel statt. Einzeltiere halten sich häufig ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten und an Gebäuden auf. Die bevorzugten Jagdhabitats der Fransenfledermäuse sind strukturreiche und lichte Waldbereiche und Waldränder. Die Jagdgebiete liegen schwerpunktmäßig innerhalb eines Radius von 4 km um das Quartier.

Es ist daher davon auszugehen, dass im Schwarzwald regelmäßig Fransenfledermäuse vorkommen. In den Siedlungen und Wäldern, vor allem in Laub- und Mischwäldern aber auch in älteren gut strukturierten Nadelwäldern, könnten Wochenstuben dieser Art vorkommen. Auch Einzeltiere und Paarungsgruppen könnten Baumquartiere besetzen. Auch als Jagdgebiet können Wälder bis in die Hochlagen genutzt werden“.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus ist laut FrinaT „ist eine stark an den Lebensraum Wald gebundene Fledermausart. Als Wochenstuben-Quartiere werden vor allem Baumhöhlen, aber auch Nistkästen genutzt; aus Baden-Württemberg ist auch ein Gebäudequartier bekannt. Die Weibchen wechseln während der Jungenaufzucht die Quartiere meist nach wenigen Tagen, weshalb Bechsteinfledermäuse auf ein großes Angebot an Quartieren in einem engen räumlichen Verbund angewiesen sind. Im Vergleich zu anderen Arten hat die Bechsteinfledermaus einen sehr kleinen Aktionsradius. Die individuell genutzten Jagdreviere liegen in der Regel im unmittelbaren Nahbereich bis zu einem Radius von ca. 1,5 km um die Quartiere. Die Männchen der Bechsteinfledermaus halten sich meist im weiteren Umfeld um die Wochenstubenquartiere der Weibchen auf.

In Baden-Württemberg sind zahlreiche Wochenstubenquartiere dieser Art bekannt. Diese befinden sich vor allem in Gebieten mit relativ hohen Durchschnittstemperaturen, etwa in den Wäldern des Markgräfler Hügellands oder am Hochrhein in den Waldgebieten zwischen Rheinfeldern und Karsau. Neuere Daten belegen allerdings, dass die Bechsteinfledermaus bei geeigneter Habitatausstattung auch in Höhenlagen Wochenstuben beziehen kann.

Es ist angesichts der Höhenlage im Plangebiet nicht mit einem Vorkommen dieser Art zu rechnen.

Nordfledermaus

Laut FrinaT (2014) kommt diese Art „typischerweise in borealen bzw. montanen Waldgebieten vor. Ihre Wochenstubenquartiere befinden sich zum großen Teil an und in Gebäuden, z.B. in Wandverkleidungen und Zwischendächern, selten auch in Baumhöhlen. Die Quartiere befinden sich normalerweise in der Umgebung gewässerreicher Nadel- und Laubwälder. Die Jagdflüge der Nordfledermaus erfolgen häufig entlang von Vegetationskanten, aber auch im freien Luftraum in Höhen bis zu 50 m. Auch in Siedlungen, z.B. an Straßenlaternen, wurden bereits jagende Nordfledermäuse beobachtet.

Die bekannten Vorkommen beschränken sich auf den Schwarzwald, wo sich die bekannten Wochenstubenquartiere in Höhenlagen zwischen ca. 300 und 1200 Metern ü.M. befinden“

Aufgrund der relativ häufigen Nachweise der Nordfledermaus im Schwarzwald ist davon auszugehen, dass auch das Untersuchungsgebiet von dieser Art zumindest sporadisch genutzt wird.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

Kleine Bartfledermaus

Laut FrinaT (2014) „befinden sich die Quartiere der Bartfledermaus typischerweise in Siedlungen. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Wochenstuben-Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt. Die Art ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen und Höhenstufen vor. Als Winterquartiere sind spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Keller bekannt. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke zur Überwinterung aufgesucht.

Wälder, Waldränder und strukturierte Bereiche im Offenland können bis in obere Höhenlagen zur Jagd genutzt werden. Auch Baumhöhlen können sowohl von Einzeltieren als auch durch Wochenstuben als Quartier genutzt werden.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

Kleiner Abendsegler

Der Kleinabendsegler ist laut FrinaT „eine typische Waldfledermaus, die vor allem in Laubwäldern mit hohem Altholzbestand). Ihre Quartiere beziehen Kleinabendsegler vor allem in Baumhöhlen, Astlöchern und überwucherten Spalten. Im Laufe des Sommers nutzt eine Kleinabendseglerkolonie häufig verschiedene Quartiere in einem nahen Umkreis. Die Jagd findet hauptsächlich im Bereich von Baumkronen und entlang von Waldwegen und Schneisen statt. Die Jagdgebiete liegen häufig nur wenige Kilometer vom Quartier entfernt, aber auch Entfernungen bis 20 km sind bekannt. Kleinabendsegler gehören zu den ziehenden Arten. Vor allem Populationen aus Nordosteuropa ziehen im Winter in Gebiete in Südwesteuropa. Mittel und- südeuropäische Populationen sind zum Teil ortstreu.

In Baden-Württemberg sind einige Wochenstubenquartiere von Kleinabendseglern vor allem im Bereich der Rheinebene bekannt. Im Herbst werden häufig Paarungsgemeinschaften in Nistkästen nachgewiesen. Zudem wurden zahlreiche winterschlafende Tiere nachgewiesen. Auch Tiere aus dem Nordosten Mitteleuropas durchqueren das Gebiet im Herbst und Frühjahr auf ihrem Zug. Dabei könnten Flusstäler als Zugkorridore dienen.

Kleinabendsegler werden bei Untersuchungen im Hochschwarzwald zwar mit gewisser Regelmäßigkeit, aber immer nur mit sehr geringer Individuenzahl nachgewiesen. Eine Nutzung als Jagdgebiet durch einzelne Individuen des Kleinabendseglers ist jedoch durchaus möglich. Die angrenzenden Waldbereiche bieten großflächig und auch partiell innerhalb des Erweiterungsgebiets für die Art passende Waldstrukturen an. Baumquartiere könnten ggf. durch Einzeltiere besetzt werden. Das Vorkommen von Wochenstuben und Paarungsquartieren sowie Überwinterungen sind jedoch unwahrscheinlich.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

Großer Abendsegler

Der Abendsegler bezieht laut Frinat seine Quartiere vor allem in Spechthöhlen, seltener auch in anderen Baumhöhlen. Auch Fledermauskästen werden als Wochenstuben- oder Männchenquartiere angenommen. Meist befinden sich diese Quartiere exponiert am Waldrand oder entlang von Wegen, wo sie gut angeflogen werden können. Im Laufe eines Sommers werden die Quartiere häufig gewechselt.

Winterquartiere finden sich ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und Felswänden. Abendsegler jagen im freien Luftraum, über Gewässern, Wiesen und Wäldern. Ihre Jagdgebiete liegen im Schnitt etwa 3 km vom Quartier entfernt, Einzeltiere suchen jedoch auch Jagdhabitats in 25 km Entfernung auf.

Wie der Kleinabendsegler zählt der Abendsegler zu den wandernden Fledermausarten. Ab Anfang September wandern Abendsegler in ihre Überwinterungsgebiete im Südwesten Europas. Der Rückzug in die Reproduktionsgebiete in den Flachlandregionen im nördlichen Mitteleuropa und in Russland findet zwischen Mitte März und April statt (WEID 2002).

In Baden-Württemberg sind bisher keine Wochenstubenquartiere von Abendseglern nachgewiesen. Zur Zugzeit im Frühjahr und im Spätsommer treten Abendsegler gehäuft in Baden-Württemberg auf, besonders entlang der großen Flüsse wie Rhein und Neckar. Besonders in diesen gewässernahen Bereichen ist auch mit Paarungsquartieren des Abendseglers zu rechnen. Aber auch in den niederen Lagen des Schwarzwaldes bzw. der Vorbergzone sind Paarungsquartiere wahrscheinlich. In den höheren Lagen des Schwarzwaldes wird diese Art eher selten nachgewiesen.

Im Moment ist nicht davon auszugehen, dass Abendsegler das Plangebiet regelmäßig nutzen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Einzeltiere das Gebiet auf Transferflügen und Weistreckenzügen durchqueren. Auch eine gelegentliche Nutzung von Baumhöhlen und Jagdgebieten durch Einzeltiere ist denkbar. Das Vorkommen von Wochenstuben sowie Paarungsquartieren ist aber unwahrscheinlich.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden

Zwergfledermaus

Laut Frinat (2014) „nutzen die weit verbreiteten Zwergfledermäuse als Einzeltiere Spalten, Verkleidungen, Zwischendächer etc. Paarungsquartiere der Zwergfledermaus finden sich auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Ihre Jagdgebiete liegen im Schnitt 1,5 km von den Wochenstuben entfernt. Sie jagen vor allem auf festen Flugbahnen entlang linearer Strukturen, z.B. Waldrändern, Wegen oder Lichtungen.

Wochenstuben und Einzelquartiere dieser Art wurden im weiteren Umfeld von Bernau bereits an zahlreichen Stellen nachgewiesen. Auch im Siedlungsbereich von Bernau ist mit ein oder mehreren Wochenstuben sowie zahlreichen Einzelquartieren zu rechnen.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

Auswirkungen Baugrundstück

Da kein Gebäude durch die Eingriffe beeinträchtigt wird, ergibt sich lediglich eine potentielle Betroffenheit für Baumbewohner. Da im Bereich der „Panoramahütte“ keine Baumbestände vorhanden sind, können Beeinträchtigungen dieser Arten bereits im Vorfeld von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Daher ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für Fledermäuse auf dem Baugrundstück lediglich durch den Wegfall möglicher Nahrungshabitate. Die Planfläche ist jedoch im Vergleich zu den hochwertigen und ausgedehnten Grünlandbeständen von untergeordneter Bedeutung als Nahrungshabitat. Dies gilt auch für die Grünlandbestände im direkten Umfeld zum geplanten Gebäude, die ggf. während der Sommermonate auf Grund von Lichtverschmutzungen von Fledermäusen gemieden werden. Dennoch ist zwingend auf eine reduzierte und fledermausfreundliche Beleuchtung des Gebäudes zu achten.

Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Außerdem erfolgen die Betriebsfahrten überwiegend tagsüber. Sofern nächtliche Betriebsfahrten erfolgen, können die Fledermäuse den kurzfristig auftretenden Störwirkungen problemlos ausweichen

Parkplatzbereich

Im Planbereich „Parkplatz“ sind nördlich und damit zum Riggerbächle hin drei Altbäume vorhanden, von denen einer eine Stammhöhlung aufweist, die ggf. von Fledermäusen nutzbar ist. Dieser Baum bleibt jedoch unverändert erhalten, so dass lediglich Störwirkungen während der Bauzeit des Parkplatzes untersucht werden müssen.

Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich. Der Altbaum im Bereich des Parkplatzes bleibt erhalten.

Leitungstrasse

Eine Rodung der Bäume im Bereich der Leitungstrasse ist nur in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar zulässig. Während dieser Zeit kann es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände kommen, da eine Nutzung der vorhandenen Baumstrukturen als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich. Die Trasse für den Leitungsbau bringt zwar den Verlust von Bäumen mit sich, aber diese Schneise an sich wirkt für Fledermäuse eher förderlich, da sich die Tiere gerne entlang solcher Strukturen bewegen.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind dem Artenschutzbericht folgende Angaben zu entnehmen:

Baugrundstück

Bei der Beleuchtung der Panoramahütte samt Außenanlagen und Zufahrt ist auf die Nutzung des direkten Umfelds als Flugroute oder Nahrungshabitat für Fledermäuse zu achten. Die Beleuchtung sollte eine fledermausgerechte Lichtquelle besitzen, gegen die umgebenden Freiräume (vor allem zur Grünfläche unterhalb der Panoramahütte hin) abgeschirmt sein und außerhalb der Betriebszeiten der Hütte ausgeschaltet werden. ^

Eine indirekte Beleuchtung der Strahler abseits des Gebäudes ist zu vermeiden. Die Lichtquellen dürfen nur von Oben nach Unten und direkt an die Fassade leuchten, um die Lichtemissionen in das Gelände möglichst zu minimieren.

Parkplatzbereich

Im Moment konnte lediglich ein Altbaum mit Stammhöhle im Erweiterungsbereich nord des Parkplatzes als potentielles Quartier für Fledermäuse erfasst werden.

Eine Nutzung als Quartier ist derzeit nicht belegt. Dennoch sollte als prophylaktische Maßnahme darauf geachtet werden, dass während der Bauzeiten die Stammhöhle für Fledermäuse zugänglich bleibt. Es darf also während keiner Phase der Bauzeit nachts-

über die Zu- oder Einflugmöglichkeit zur Stammhöhle durch Lagerung von Material oder Abstellen von Maschinen versperrt werden.

Bei der Beleuchtung des Parkplatzes ist darauf zu achten, dass der Altbaum mit Stammhöhle keine Lichtverschmutzung erfährt.

Leitungstrasse

Zur Vermeidung und Tötung von Fledermäusen durch Rodung der Bäume müssen die entsprechenden Arbeiten in den Wintermonaten von Ende November bis Ende Februar stattfinden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ergebnis:

Die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der bau-rechtlichen Festsetzungen sicherzustellen:

- *Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen*
- *Die Baumbestände im Seitenbereich des Parkplatzes und insbesondere des Höhlenbaums sind durch eine Pflanzbindung zu sichern.*
- *Die Baumhöhle ist während der Bauarbeiten sowie danach für die Fledermäuse zugänglich zu halten*
- *Die Beleuchtung des geplanten Gebäudes nur mit fledermausgerechten Lichtquellen zulässig. Die Beleuchtung darf nur mit von oben auf den Boden strahlenden Lichtquellen durchgeführt werden. Die Ausleuchtung von Seitenflächen um das Gebäude ist auf ein Minimum zu reduzieren und außerhalb der Betriebszeiten der Hütte abzuschalten.*

(Vorgezogene) Ausgleichsmaß- nahmen

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen sind dem Artenschutzbericht folgende Angaben zu entnehmen:

Baugrundstück

Im Bereich des Baugrundstücks sind keinerlei für Fledermäuse nutzbaren Strukturen vorhanden. Des Weiteren sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht nötig.

Parkplatzbereich

Im Bereich des Parkplatzes ist lediglich ein Baum mit Stammhöhle vorhanden, der aber nicht beeinträchtigt wird. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht nötig.

Leitungstrasse

Durch den Leitungsbau gehen zwar Bäume verloren. Totholzreiche Altbäume werden jedoch nicht gerodet. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht nötig.

Ergebnis

Da keine entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Jagdhabitaten oder sonstigen Habitaten erfolgen, werden keine (Vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Ergebnis

Im Hinblick auf die im Erhebungsbogen zum FFH – Gebiet genannten Einzelarten sowie die streng geschützten und potentiell vorkommenden Fledermausfauna kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass bei Einhaltung der im Artenschutzbericht definierten und im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf den positiven Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Fledermausarten im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH - Gebietes zu erwarten sind.

3.5 Summationswirkungen

Summationswirkung mit weiteren Projekten

Bei der FFH – Vorprüfung ist auch zu untersuchen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit weiteren Projekten, die ebenfalls in den betroffenen FFH – oder Vogelschutzgebieten oder deren Umgebung geplant oder in Bau sind, zu erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks der Gebiete führen kann.

Weitere geplante Projekte, welche die Lebensräume Bergmähwiese beeinträchtigen könnten sind nicht bekannt.

Ebenso erfahren die im Gebietsbogen aufgeführten Arten keine Störwirkungen durch andere Projekte. Erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Summationswirkungen können deshalb ausgeschlossen werden.

3.6 Ergebnis

Ergebnis

Zusammenfassend kann durch die FFH –Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der dargestellten Schutz- und Erhaltungsziele sowie der durchgeführten Untersuchungen festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben, auch unter Berücksichtigung ggf. entstehender Summationswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks des Schutzgebietes bzw. des positiven Erhaltungszustands der im Gebietsbogen genannten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

- Im Hinblick auf die FFH – Lebensraumtypen liegt eine Betroffenheit lediglich für den LRT Bergmähwiese vor. Durch den Bau der Panoramahütte erfolgen Eingriffe in hier kartierte Bergmähwiesenflächen in der Größenordnung von ca. 530 m². Die Eingriffe wurden durch die Flächensparende Anordnung und Ausführung der Zufahrt bereits weitgehend minimiert.

Da im FFH – Gebiet ca. 850.000 m² an Bergmähwiesen vorhanden sind, liegt der Eingriff mit ca. 530 m² knapp über der Bagatellgrenze von 500 m².

Aufgrund der geplanten Kohärenzmaßnahmen mit Entwicklung und dauerhaften Sicherung von Bergmähwiesen auf dem Baugrundstück in der Größenordnung von 4.720 m² erfolgt insgesamt jedoch eine Zunahme der Bergmähwiesenflächen.

Somit können insgesamt erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – Gebietes bzw. im Hinblick auf den positiven Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Bergmähwiese durch den Neubau der Panoramahütte ausgeschlossen werden.

- Im Hinblick auf die im Erhebungsbogen zum FFH – Gebiet genannten Einzelarten sowie die streng geschützten und potentiell vorkommenden Fledermausfauna kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass bei Einhaltung der im Artenschutzbericht definierten und im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf den positiven Erhaltungszustand der Einzelarten im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH - Gebietes zu erwarten sind.
- Es entstehen keine Summationswirkungen mit anderen Projekten.

4 Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“

4.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Allgemeine Beschreibung

Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ Nr. 8114-441 erstreckt sich mit mehreren Teilflächen über nahezu 33516 ha über 4 Land- bzw. Stadtkreise (Breisgau-Hochschwarzwald, Waldshut, Lörrach und Stadt Freiburg).

Das Gebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal und Schwarza-/Schlücht-Tal. Ca. 75% des Gebiets sind bewaldet, bei dem verbleibenden Gebietsanteil überwiegt die Grünlandnutzung. Das VSG Südschwarzwald ist das wichtigste Brutgebiet für Dreizehenspecht und Zippammer in Baden-Württemberg und eines der bedeutendsten Brutgebiete für Auerhuhn, Berglaubsänger, Haselhuhn, Ringdrossel, Schwarzspecht, Wanderfalke, Zitronengirlitz, Sperlings- und Raufußkauz.

**Arten Artikel 4
Richtlinie
79/409/EWG,
Anhang I Richt-
linie 92/43/EWG**

- *Aegolius funereus* - Raufußkauz
- *Bonasa bonasia* - Haselhuhn
- *Bubo bubo* - Uhu
- *Dryocopus martius* - Schwarzspecht
- *Falco peregrinus* - Wanderfalke
- *Glaucidium passerinum* - Sperlingskauz
- *Lanius collurio* - Neuntöter
- *Lullula arborea* - Heidelerche
- *Milvus migrans* - Schwarzmilan
- *Pernis apivorus* - Wespenbussard
- *Picoides tridactylus* - Dreizehenspecht
- *Picus canus* - Grauspecht
- *Tetrao urogallus* - Auerhuhn

**Regelmäßig vor-
kommende Zug-
vögel, nicht im
Anhang I der
Richtlinie
79/409/EWG**

- *Columba oenas* - Hohltaube
- *Emberzia cia* - Zippammer
- *Falco subbuteo* - Baumfalke
- *Phylloscopus bonelli* - Berglaubsänger
- *Saxicola rubetra* - Europäisches Schwarzkehlchen
- *Serinus citrinella* - Zitronenzeisig
- *Turdus torquatus* - Ringdrossel

4.1.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Quellen

Für das gesamte Vogelschutzgebiet liegt noch kein Managementplan vor. Die Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5.2.2010 nennt gebietsbezogene Erhaltungsziele zu den einzelnen Vogelarten.

**Allgemeine Er-
haltungsziele**

Die Vogelschutzgebietsverordnung nennt unter § 3 allgemeine Erhaltungsziele:

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern
- Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn
 1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

4.2 Vorkommen im Plangebiet

Ergebnisse artenschutzrechtliches Gutachten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden die Vogelbestände im Bereich der Eingriffsflächen sowie der näheren Umgebung erfasst. Den Ausführungen des Artenschutzberichtes sind im Hinblick auf die vorkommenden Vogelarten folgende Ausführungen zu entnehmen:

Neuntöter und Rotmilan sind im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ gelistet und wurden bei den Kartierungen 2017 im Untersuchungsgebiet registriert.

Als (Halb)offenlandvogel trat ebenfalls der Neuntöter auf. Sein Revierzentrum lag im Bereich des vielseitig strukturierten Weidfelds östlich der Panoramahütte. Das Plangebiet „Panoramahütte“ stellt nur einen unerheblichen Anteil seines Nahrungshabitats dar.

Als streng geschützte Greifvogelarten treten im Bereich der Plangebiete die Arten Mäusebussard, Sperber (vermutlich auch Habicht), Wanderfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldohreule und Waldkauz auf. Die Brutstätten dieser Arten sind nicht bekannt. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe zu den Plangebieten keine Einzelbäume und Gehölzstrukturen, in denen ein Horst augenscheinlich sichtbar war oder wo sich durch spezifisches Brutverhalten Hinweise auf eine Brut dieser Arten ergaben.

Somit ist lediglich das Vorkommen des Neuntöter sowie des Rotmilans als relevante Art der Vogelschutzrichtlinie näher darzustellen.

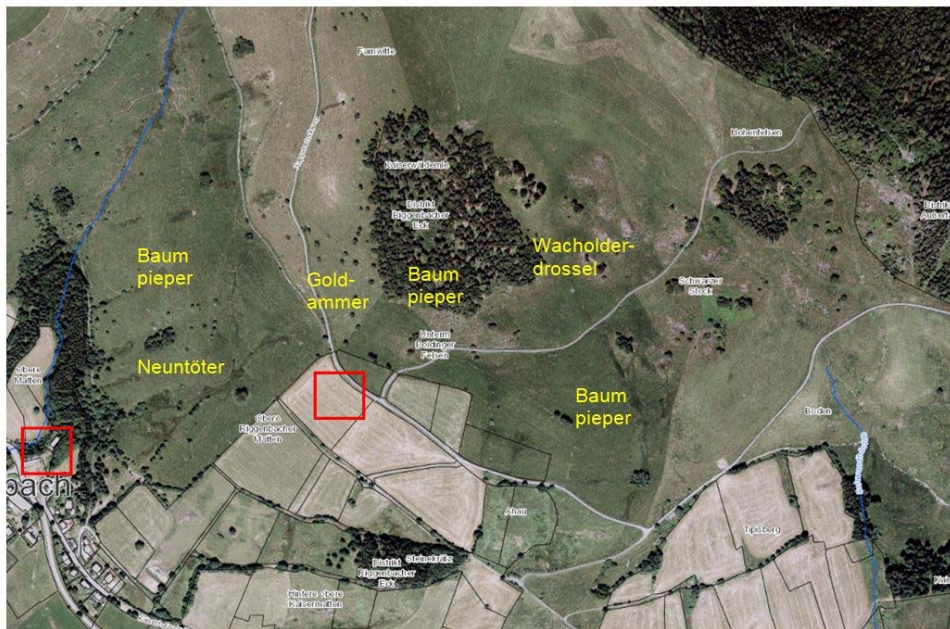


Abbildung 8: Überblick über die Revierzentren schutzrelevanter Brutvogelarten im Umfeld der Plangebiete.]

Tabelle 1: Übersicht über die im Plangebiet und Umgebung vorkommenden Vogelarten

Nr.	deutscher	wissenschaftlicher	Sta- tus	RL	§ 7 BNatSchG	EUV
	Name	Name		BW alt/neu		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	besonders geschützt	
2	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B/NG	3/2	besonders geschützt	
3	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	besonders geschützt	
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	besonders geschützt	
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	besonders geschützt	
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B/NG	*	besonders geschützt	
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	besonders geschützt	
8	Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	besonders geschützt	
9	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BV	*	besonders geschützt	
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	streng geschützt	X
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V/V	besonders geschützt	
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	besonders geschützt	
13	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV	*	besonders geschützt	
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	besonders geschützt	
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	besonders geschützt	
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	besonders geschützt	
17	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	*	besonders geschützt	
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	streng geschützt	
19	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	besonders geschützt	
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	besonders geschützt	
21	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	V/*	besonders geschützt	
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	besonders geschützt	
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	besonders geschützt	
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	besonders geschützt	
25	Rotmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	streng geschützt	
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	besonders geschützt	x
27	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	besonders geschützt	
28	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	*	streng geschützt	
29	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	*	besonders geschützt	
30	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV	*	besonders geschützt	
31	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V/V	streng geschützt	
32	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV/NG	V/*	besonders geschützt	
33	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NG	*	streng geschützt	x
34	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	*	streng geschützt	
35	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	NG	V/*	streng geschützt	
36	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	besonders geschützt	
37	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	besonders geschützt	
38	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	besonders geschützt	

Rote Liste neu (Fassung 6. Stand 31.12.2013): - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

B= Brutvogel
NG= Nahrungsgast
BV= Brutverdacht

Wirkungs- prognose

Den Ausführungen des Artenschutzgutachtens sind im Hinblick auf den Neuntöter die folgenden Aussagen zu entnehmen:

Baugrundstück

Im Planbereich „Panoramahütte“ ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Vogelfauna. Die hier vorhandenen Grünbestände liegen nicht innerhalb wichtiger Revierzentren von Wiesenbrütern. Die im Umfeld kartierten Arten verlieren allenfalls einen geringfügigen Anteil ihres Nahrungshabitats, der aber nicht als erheblich zu betrachten ist. Nester von Bodenbrütern auf den direkt benachbarten Weidfeldern im Wirkraum der Störmaßnahmen der Panoramahütte sind ebenfalls nicht zu verzeichnen.

Während der Bauzeiten erfahren ggf. die Brutvögel der benachbarten Weidfelder erhöhte Störwirkungen. Die Reviermittelpunkte befinden sich jedoch in ausreichend entfernten und daher störungsfreien Bereichen. Strukturen zum Anlegen eines Nestes sowie wichtige Singwarten sind hier keine vorhanden.

Eventuell können die Ansitzwarten im Bereich des östlich angrenzenden Zauns während der Bauzeiten nicht mehr als solche genutzt werden. Es ergeben sich jedoch außerhalb des Störwirkrums sowie zu störungsarmen Zeiten ausreichende Ersatzmöglichkeiten.

Betriebsbedingt ist mit zehn bis zwanzig zusätzlichen Betriebsfahrten pro Tag zu rechnen. Verteilt auf den Tag ergibt sich dadurch keine signifikante Erhöhung der Störwirkungen, zumal die Straße schon jetzt sporadisch genutzt wird und die entsprechenden Störwirkungen daher schon bekannt sind.

Die sonstigen betriebsbedingten Störungen belaufen sich auf den „normalen“ Gastronomiebetrieb und bringen keine erheblichen Störwirkungen mit sich.

Parkplatzbereich

Im Planbereich „Parkplatz“ ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Bedingt durch die bestehende Nutzung als Parkplatz und die Nähe zur Straße ist schon jetzt nicht mit störanfälligen Brutvogelarten zu rechnen. Brutstrukturen sind lediglich im Bereich der Altbäume vorhanden. Die bestehenden Baumhöhlen sind jedoch nur bedingt für Höhlenbrüter geeignet und bisher haben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel ergeben. Außerdem bleiben die bestehenden Altbäume vorhanden, so dass keine Brutstrukturen verloren gehen.

Leitungstrasse

Die für den Leitungsbau zu rodenden Bäume werden fristgerecht noch vor dem 1. März 2018 gerodet. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass zwei oberhalb des bestehenden Gebäudes und damit im Umfeld der Trasse stehende, totholzreiche Altbäume mit Baumhöhlen und Spechtspuren nicht gerodet werden.

Mit dem Leitungsbau kommt es dann zu Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel. Derzeit kann jedoch keine Erheblichkeit erkannt werden, da nur kurzfristig mit baubedingten Störwirkungen zu rechnen ist, die vergleichbar mit einem landwirtschaftlichen Geräteinsatz auf den Wirtschaftswiesen sind.

Die Störwirkungen sind nur kurzzeitig und sehr lokal gegeben. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch weder Nest- und Höhlenbrüter in den höheren Baumbereichen als auch Wiesenbrüter in den angrenzenden Weidfeldern zu einem Brutabbruch genötigt fühlen.

Vermeidung und Minimierung Dem Artenschutzbericht sind im Hinblick auf zu ergreifende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lediglich für den südlichen Bereich der Leitungstrasse mit der hier zu erwartenden Querung der Gehölzflächen die folgenden Forderungen zu entnehmen:

- *Die Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur in der Zeit von Anfang November (vgl. Fledermausschutz) und Ende Februar zulässig.*
- *Die Einzelbäume und die Gehölzbestände entlang des nördlich verlaufenden Gewässers sind als Pflanzbindung festzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.*
- *Die Totholzbäume im Bereich der Leitungstrasse sind durch eine geeignete Trassenwahl zu erhalten*
- *Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.*

Ausgleichsmaßnahmen Dem Artenschutzbericht sind im Hinblick auf zu ergreifende Ausgleichsmaßnahmen die folgenden Forderungen zu entnehmen:

Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

4.3 Summationswirkungen

Summationswirkung mit weiteren Projekten Bei der FFH – Vorprüfung ist auch zu untersuchen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit weiteren Projekten, die ebenfalls in den betroffenen FFH – oder Vogelschutzgebieten oder deren Umgebung geplant oder in Bau sind, zu erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks der Gebiete führen kann.

Weitere geplante Projekte, welche die Lebensstätten der Vogelarten der Gebietsliste beeinträchtigen sind nicht bekannt. Ebenso erfahren die im Gebietsbogen aufgeführten Arten keine Störwirkungen durch andere Projekte. Erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Summationswirkungen können deshalb ausgeschlossen werden.

4.4

Ergebnis

Ergebnis

Als schutzrelevante Art des Erhebungsbogens zur Vogelschutzrichtlinie konnte im Untersuchungsgebiet lediglich der Neuntöter und der Rotmilian festgestellt werden. Die weiterhin im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Arten wie Wachholderdrossel, Baumpieper und Goldammer sowie der Neuntöter haben Reviere im weiteren Umfeld der Baumaßnahme, eine direkte Betroffenheit von Brutrevieren, Brutvorkommen, Neststandorten usw. ist durch die Baumaßnahme jedoch nicht gegeben.

Insgesamt kann somit nach Auswertung der vorliegenden Daten aus dem Artenschutzbericht im Hinblick auf die Vogelfauna und hier insbesondere für den Neuntöter festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

Ausschlaggebend für diese Beurteilung sind die folgenden Sachverhalte:

- Von den im Erhebungsbogen erfassten Arten konnte nur der Neuntöter und der Rotmilian nachgewiesen werden. Beide Arten wurden nicht direkt im Eingriffsbereich nachgewiesen.
- Es ergeben sich keine anhaltenden oder erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Artikel 4 Richtlinie 79/409/EWG, Anhang II Richtlinie 92/43/EWG, da sich keine Revierzentren in den Eingriffsbereichen befinden bzw. lediglich ein kleiner Teil und nicht erheblicher Teils des Nahrungsgebiets verloren geht.
- Es entstehen keine Summationswirkungen mit anderen Projekten.

Anhang I: Erhebungsbögen

Datenauswertebogen FFH 8114311 - Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal

26.01.2018

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	FFH-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	6750,7407
Verordnung/Meldung:	31.05.2015

2. Kurzbeschreibung

Feldberg mit Vorkommen von alpinen und hochmontanen Arten. Karssee mit einzigartiger Schlammbodenvegetation. Glazial geprägtes Hochmoor mit reichem Formenschatz, von ausgedehnten Weidfeldern bedeckt. Moore in Tälern u. vor Endmoränen.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde:	Feldberg (Schwarzwald) (14%) - 945.1036 ha
Gemeinde:	Hinterzarten (1%) - 67.5074 ha
Gemeinde:	Oberried (24%) - 1620.1777 ha
Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Todtnau (16%) - 1080.1185 ha
Kreis:	Waldshut
Gemeinde:	Bernau (28%) - 1890.2073 ha
Gemeinde:	Sankt Blasien (16%) - 1080.1185 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Hochschwarzwald

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Fische	Cottus gobio	Groppe
Moose	Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr

Datenauswertebogen
 FFH 8114311 - Hochschwarzwald um den Feldberg und
 Bernauer Hochtal

26.01.2018

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	65 %	4387,9815 ha
Landschaftsschutzgebiet	25 %	1687,6852 ha
Naturpark	100 %	6750,7407 ha
SPA-Gebiet	97 %	6548,2185 ha
Biosphärengebiet	86 %	5805,6370 ha

11. Lebensraum

3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (<i>Littorelletalia uniflorae</i>)	Nährstoffarme Stillgewässer
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene europäische Heiden	Trockene Heiden
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	Boreo-alpines Grasland
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
7110*	Lebende Hochmoore	Naturnahe Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Geschädigte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	Torfmoor-Schlenken
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i>)	Hochmontane Silikatschutthalden
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Silikatschutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation

Datenauswertebogen
FFH 8114311 - Hochschwarzwald um den Feldberg und
Bernauer Hochtal

26.01.2018

91D0*	Moorwälder	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo- Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo- Fagetum</i>)	Waldmeister-Buchenwald
9140	Mitteuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>	Subalpine Buchenwälder
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio- Acerion	Schlucht- und Hangmischwälder
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	Bodensaure Nadelwälder

Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

26.01.2018

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	SPA-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	33515,9101
Verordnung/Meldung:	31.05.2014 05.02.2010; 05.02.2010 (in Kraft) 20.11.2007; 20.11.2007 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albatal, Schwarza-/Schlücht-Tal, ca. 75% des Gebiets bewaldet, d. Rest überwiegend Grünland (Allmendweiden!)

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde:	Bollschweil (0.03%) - 10.7586 ha
Gemeinde:	Breitnau (1.07%) - 359.8603 ha
Gemeinde:	Buchenbach (0.11%) - 37.9064 ha
Gemeinde:	Feldberg (Schwarzwald) (3.09%) - 1036.58 ha
Gemeinde:	Hinterzarten (2.52%) - 844.9696 ha
Gemeinde:	Müllheim (0.04%) - 14.4453 ha
Gemeinde:	Münstertal/ Schwarzwald (2.69%) - 902.818 ha
Gemeinde:	Oberried (10.94%) - 3666.9757 ha
Gemeinde:	Schluchsee (7.76%) - 2603.5158 ha
Kreis:	Freiburg im Breisgau, Stadt
Gemeinde:	Freiburg im Breisgau (0.98%) - 329.696 ha
Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Aitem (1.48%) - 498.3145 ha
Gemeinde:	Böllen (0.45%) - 152.866 ha
Gemeinde:	Fröhnd (1.45%) - 485.9806 ha
Gemeinde:	Häg-Ehrsberg (1.17%) - 394.6833 ha
Gemeinde:	Kleines Wiesental (4.49%) - 1506.7412 ha
Gemeinde:	Schönau im Schwarzwald (2.97%) - 996.1263 ha
Gemeinde:	Schönenberg (1.6%) - 538.8352 ha
Gemeinde:	Schopfheim (0.38%) - 130.6115 ha

Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

26.01.2018

Gemeinde:	Todtnau (13.04%) - 4372.8543 ha
Gemeinde:	Tunau (1.01%) - 341.1249 ha
Gemeinde:	Utzenfeld (0.85%) - 286.1588 ha
Gemeinde:	Wembach (0%) - 1.3741 ha
Gemeinde:	Wieden (0.57%) - 193.3197 ha
Gemeinde:	Zell im Wiesental (0%) - 1.7093 ha
Kreis:	Waldshut
Gemeinde:	Albbruck (0.88%) - 297.0179 ha
Gemeinde:	Bernau (8.16%) - 2735.2669 ha
Gemeinde:	Bonndorf im Schwarzwald (2.5%) - 840.7801 ha
Gemeinde:	Dachsberg (Südschwarzwald) (3.26%) - 1093.6576 ha
Gemeinde:	Görwihl (2.09%) - 701.7226 ha
Gemeinde:	Grafenhausen (1.2%) - 404.1013 ha
Gemeinde:	Häusern (0.69%) - 231.3603 ha
Gemeinde:	Herrischried (0.95%) - 320.5126 ha
Gemeinde:	Höchenschwand (0.92%) - 309.2848 ha
Gemeinde:	Ibach (3.51%) - 1179.2237 ha
Gemeinde:	Sankt Blasien (11.27%) - 3779.5556 ha
Gemeinde:	Todtmoos (0.8%) - 270.9091 ha
Gemeinde:	Ühlingen-Birkendorf (2.1%) - 705.3088 ha
Gemeinde:	Waldshut-Tiengen (0.5%) - 169.1212 ha
Gemeinde:	Wehr (1.37%) - 461.2459 ha
Gemeinde:	Weilheim (0.92%) - 308.6145 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

-

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Vögel

Aegolius funereus

Rauhfußkauz

Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

26.01.2018

Vögel	Bonasa bonasia	Haselhuhn
Vögel	Bubo bubo	Uhu
Vögel	Columba oenas	Hohltaube
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht
Vögel	Emberiza cia	Zippammer
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke
Vögel	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard
Vögel	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger
Vögel	Picoides tridactylus	Dreizehenspecht
Vögel	Picus canus	Grauspecht
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Vögel	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen
Vögel	Serinus citrinella	Zitronengirlitz
Vögel	Tetrao urogallus	Auerhuhn
Vögel	Turdus torquatus	Ringdrossel

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	35 %	11730,5685 ha
Naturdenkmal, flächenhaft	0 %	0,0000 ha
Landschaftsschutzgebiet	42 %	14076,6822 ha
Naturpark	100 %	33515,9101 ha
FFH-Gebiet	93 %	31169,7964 ha

11. Lebensraum

-